

MERKBLATT

für die Anzeige für "Große Hunde" gemäß § 11 des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)

Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe, d. h. Schulterhöhe, von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (= großer Hund), ist der zuständigen Behörde, also dem hiesigen Ordnungsamt, von der Halterin oder dem Halter anzuzeigen.

Durch die Anzeige wird die Behörde über die Hundehaltung informiert und in die Lage versetzt, das Vorliegen der Haltungsvoraussetzungen zu prüfen und die Beachtung weiterer Anforderungen an den Umgang mit großen Hunden sicherzustellen. Angaben über die Hunderasse, Fellfarbe, Größe sowie zum Geschlecht, Gewicht und Alter des Hundes sind hierfür erforderlich.

Die zuvor erwähnten Haltungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem LHundG NRW. Hiernach dürfen "Große Hunde" nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die **erforderliche Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzt, der Hund **fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet** ist und für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen wurde und dies der zuständigen Behörde nachweist.

Somit ist es erforderlich, das umseitig aufgeführte Formular auszufüllen und dem Ordnungsamt der Stadt Baesweiler zukommen zu lassen. Um Ihnen das Ausfüllen bzw. das Beibringen der erforderlichen Unterlagen zu vereinfachen, finden Sie zu einzelnen Punkten noch nachfolgende Erläuterungen:

Wie erhalte ich einen "Nachweis über die erforderliche Sachkunde"?

Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen großen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Ein entsprechender Nachweis kann durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die vor Inkrafttreten des Landeshundegesetzes (18.12.2002) mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist. Dieses ist auf dem umseitig aufgeführten Formular zu versichern.

"Fälschungssichere Mikrochip-Kennzeichnung" - was ist das?

Durch eine fälschungssichere Mikrochip-Kennzeichnung erhält der Hund eine Identitätskennzeichnung durch einen Mikrochip, welcher durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt verpflanzt wird. Ein entsprechender Nachweis kann durch die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung oder vergleichbarer Unterlagen erfolgen. Aus den Unterlagen muss sich die Chip-Nr. und der Nachweis der Kennzeichnung ergeben. Die Kennzeichnung eines großen Hundes durch eine Tätowierung kann eine Mikrochipkennzeichnung nicht ersetzen.

"Haftpflichtversicherung für den Hund" - ist das nötig?

Ja. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund ist ebenfalls durch das LHundG NRW vorgeschrieben. Hierbei ist zu beachten, dass Haftpflichtversicherungen, die von Dritten für den Hund abgeschlossen werden, in der Regel nicht anzuerkennen sind. Anerkannt werden können solche Haftpflichtversicherungsnachweise von Ehepartnern oder Familienangehörigen, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass sie sich auch auf die Person der Halterin oder des Halters erstrecken und dieser "mitversichert" ist.